

Die Fassung des Entwurfs würde zu größten Unzuträglichkeiten führen können, da es nicht richtig sei, daß 25 Personen mit je 20 Stimmen die gleiche Stimmgewalt haben sollten wie die ganze heutige Hauptversammlung.

Herr Hofrat Dr. Arthur Meiner-Leipzig unterstreicht die Ausführungen des Herrn Voigtländer und hält es für ein Unding, überhaupt Stimmvertretungen zu übernehmen, wenn man den Übertragenden nicht genau kennt. Wenn schon bei den wichtigsten Beschlüssen, bei Satzungsänderungen, die Stimmvertretung ausgeschlossen wäre, so wäre nicht einzusehen, weshalb sie bei weniger wichtigen Dingen zugelassen werden sollte. Er beantragt daher Abschaffung der Stimmvertretung überhaupt. Sollte sein Antrag nicht Annahme finden, so würde er sich dem Antrag Voigtländers anschließen.

Herr Ernst Fischer-Hamburg befürwortet ebenfalls, die Stimmvertretung abzuschaffen.

Herr Paul Ritschmann-Berlin hält den Antrag für zu radikal. Viele Mitglieder, die aus pekuniären Gründen nicht in der Lage seien, nach Leipzig zu reisen, würden es als eine Beeinträchtigung ihrer Rechte ansehen müssen, wenn sie ihre Stimme nicht übertragen könnten. Herr Ritschmann unterstreicht, daß der erste Antrag des Herrn Voigtländer rechtlich überhaupt nicht zulässig ist, da die Änderung im Erstantrag 1927 nicht vorgebracht wurde. Bei gänzlichem Wegfall der Stimmvertretung werde Leipzig möglicherweise ein Übergewicht bekommen. Der Vorstand schlägt daher vor, die Anträge Voigtländer und Meiner abzulehnen, die Stimmvertretung auf sechs zu beschränken und die Vertretung nur über Fach- und Auslandsvereine zuzulassen. Der Vorstand beantrage also für § 17 d folgende Fassung:

Die Mitglieder können bei allen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen mit Ausnahme der Beschlußfassung über Änderung der Satzung (§ 38 d) und Auflösung des Vereins (§ 39 b und d) ihre Stimme auf dem Börsenverein angehörende Mitglieder des zuständigen anerkannten Fachvereins oder Auslandsvereins übertragen. Die hierauf gerichteten Vollmachten müssen spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung der Geschäftsleitung zur Prüfung und Mitteilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden. Ein Stellvertreter kann nicht mehr als sechs Abwesende vertreten.

Herr Hofrat Dr. Arthur Meiner wendet sich gegen den neuen Antrag des Vorstandes mit dem Hinweis, daß bei der Stimmvertretung über den Fachverein das besondere Hervortreten Leipzigs durchaus nicht verhindert sei. Er ändere auch nichts an der Tatsache, daß bei wichtigen Beschlüssen, wie Satzungsänderung, keine Stimmvertretung zulässig sei. Er halte daher seinen Antrag aufrecht.

Herr Alfred Mehner-Berlin ist ebenfalls für Abschaffung der Stimmvertretung.

Herr Otto Springer-Hagen ist für Beibehaltung der Stimmvertretung.

Herr Direktor Rudolf Bayer-Wien weist darauf hin, daß bei Stimmvertretung für Entschliebungen eine größere Stimmenzahl in Erscheinung tritt, was auf Außenstehende einen größeren Eindruck mache.

Herr Wilhelm Maus-Braunschweig hält die Stimmvertretung lediglich bei den Wahlen für wesentlich. Die Stimmvertretung hätte nichts zu bedeuten, wenn nur nach der Anwesenheit abgestimmt werde, wie es in den letzten Jahren fast immer geschehen sei. Mangel an Beteiligung sei vorwiegend auf Interesselosigkeit zurückzuführen.

Herr Paul Ritschmann glaubt nicht, daß Interesselosigkeit die Mitglieder von der Teilnahme an der Hauptversammlung fernhält, sondern nur die finanzielle Unmöglichkeit. Stimmvertretung spiele auch nicht nur bei den Wahlen, sondern bei allen Entschliebungen eine Rolle. Der Vorstand halte daher an seinem Antrage fest.

Herr Hanns Schinke-Riga hält die Stimmvertretung für unerlässlich.

Herr Dr. A. Horodisch-Berlin regt an, den Mitgliedern zu überlassen, ob sie ihre Stimme über den Kreisverein oder Fachverein übertragen wollen. Er bittet daher, den Vermittlungsvorschlag des Vorstandes unter Einschluß der Worte »oder des Kreisvereins« aufrechtzuerhalten.

Herr Sepp Steurer-Linz unterstützt den Antrag. Streichung der Stimmvertretung würde von einer großen Zahl der Mitglieder als Entrechtung betrachtet werden.

Herr Hans Boldmar-Leipzig befürwortet den Antrag des Herrn Robert Voigtländer. Er bittet in dem Satz »Die hierauf gerichteten Vollmachten müssen« die Worte einzufügen: »von den Bevollmächtigten«. Dabei könnte man vielleicht im Schlusssatz auch sagen »nicht mehr als sechs«.

Herr Paul Ritschmann hält den Vorschlag des Herrn Boldmar für technisch undurchführbar und legt dar, daß praktischerweise nur Stimmübertragung durch den Fach- oder Auslandsverein erfolgt.

Herr Robert Voigtländer kann den Einwand der technischen Undurchführbarkeit nicht gelten lassen. Zur größeren Klarstellung ändert er den Wortlaut seines Antrages folgendermaßen:

Absatz d des § 17 soll lauten:

d) Die Mitglieder können sowohl bei den Wahlen als bei allen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen, mit Ausnahme der Beschlußfassung über Änderung der Satzung (§ 38 d) und Auflösung des Vereins (§ 39 b und d) ihre Stimme auf von ihnen zu bestimmende andere Mitglieder des Börsenvereins übertragen. Die hierauf gerichteten Vollmachten müssen vom Bevollmächtigten spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung der Geschäftsleitung zur Prüfung und Mitteilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden. Ein Stellvertreter kann nicht mehr als einen Abwesenden vertreten.

Der Vorsitzende bringt zunächst den Antrag des Herrn Hofrat Dr. Meiner zu Abstimmung. Der Antrag wird mit überwiegender Mehrheit abgelehnt.

Von den 444 Anwesenden stimmen 178 für den Antrag des Herrn Voigtländer. Damit ist auch dieser Antrag abgelehnt.

Zu dem Amendement des Herrn Dr. Horodisch führt Herr Generaldirektor Dr. Kilpper-Stuttgart aus, daß es technisch nicht durchführbar wäre, beide Möglichkeiten nebeneinander bestehen zu lassen. Er bittet daher, von der Abstimmung über den Antrag abzusehen.

Herr Dr. Horodisch bestreitet die Undurchführbarkeit und hält seinen Antrag aufrecht.

Herr Ritschmann bittet um Annahme des Antrages des Vorstandes.

Der Vorsitzende stellt den Antrag des Vorstandes zur Abstimmung. Der Antrag des Vorstandes wird mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Zu § 22 begründet Herr Paul Ritschmann die Bestimmung über die Einsetzung des geschäftsführenden Vorstandes als eine Neuerung, die erst ausprobiert werden müsse. Er weist darauf hin, daß dann, wenn die vom Vorstand und Wahlausschuß vorgeschlagenen Mitglieder nicht von der Hauptversammlung gewählt werden, eine Lücke entstehe, wodurch der ganze Vorstand lahmgelegt werden könnte. Um dies zu vermeiden, beantragt er, folgenden § 22 A anzunehmen.